



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-08964-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:

Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:

**Umgang mit verhängten Bußgeldern im Zusammenhang mit der
Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) und
anderen coronabezogenen Rechtsvorschriften**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

20.09.2023

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

1. Wie viele Ordnungswidrigkeiten- und sonstige Verfahren wurden in Leipzig auf Basis der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und anderer coronabezogener Rechtsvorschriften seit 2020 eingeleitet?

Seit Beginn der Pandemie 2020 bis zur 32. KW 2023 gingen in der zentralen Bußgeldbehörde der Stadt Leipzig 12.471 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz bzw. gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Normen ein.

Aufgrund dieser Anzeigen wurden 5.724 Bußgeldbescheide erlassen.

Insgesamt wurden bisher 11.957 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

2. Wie viele der in Frage 1 genannten Verfahren endeten mit einer Einstellung? Wir bitten auch um Angabe der Gründe für die Einstellung.

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeitenanzeigen wurde durch die zentrale Bußgeldbehörde unter Berücksichtigung des einschlägigen Prozessrechts (OWiG, StPO etc.) bearbeitet. Dabei wurden auch die Entwicklungen in der Rechtsprechung kontinuierlich verfolgt und regelmäßig in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Soweit die zentrale Bußgeldbehörde der Stadt Leipzig zuständig war (§ 69 Abs. 4 OWiG), wurden 4.336 Verfahren eingestellt.

Diese Entscheidungen waren immer anhand des Einzelfalls zu treffen und lassen sich daher nicht schematisch darstellen und statistisch auswerten. Zudem besteht nach Erledigung eines Verfahrens kein Rechtsgrund für eine unbefristete Aufbewahrung der Akten.

Somit kann zu den Einstellungsgründen keine abschließende Antwort erfolgen.

3. In welcher Höhe wurden seitens der Stadt Leipzig Bußgelder aufgrund der genannten Rechtsvorschriften verhängt? Wir bitten um Aufschlüsselung nach den jeweiligen Tatbeständen, die zur Verhängung führten.

Die Höhe der insgesamt verfügbaren Bußgelder beträgt 1.094.395 EUR.. Eine statistische Aufschlüsselung nach einzelnen Tatbeständen wurde nicht vorgenommen, weshalb auch insoweit keine Antwort möglich ist.

Davon abgesehen hat der Landesverordnungsgeber zu den Corona-Schutzverordnungen Bußgeldkataloge erlassen, welche Regelsätze für einzelne Tatbestände festlegen. Diese wurden bei der Bußgeldfestsetzung herangezogen und können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/archiv-der-abgelaufenen-amtlichen-bekanntmachungen-7295.html>

4. In welcher Höhe wurden die seitens der Stadt Leipzig verhängten Bußgelder aufgrund der SächsCoronaSchVO und anderer coronabezogener Rechtsvorschriften bisher von den Zahlungspflichtigen entrichtet?

Es erfolgte zu vorgenannten Rechtsvorschriften keine Differenzierung von Zahlungseingängen, die statistisch zu einzelnen Tatbeständen bzw. Rechtsgebieten ausgewertet werden könnten. Es müssten daher alle Anzeigen - sofern nicht schon datenschutzkonform gelöscht und vernichtet - manuell ausgewertet werden. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Zweck und ist nicht leistbar. Aus diesem Grund kann die Frage nicht beantwortet werden.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass, wenn der Betroffene nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid gerichtlich verurteilt wird, die dabei entstehenden Forderungen der Landesjustizkasse Sachsen zufließen. Über die tatsächlichen Einnahmen der Landesjustizkasse erhält die zentrale Bußgeldbehörde keine Informationen.

5. Plant die Stadt Leipzig für noch ausstehende Zahlungen von Bußgeldern aufgrund der SächsCoronaSchVO und anderer coronabezogener Rechtsvorschriften ein Moratorium?

Soweit unter einem Moratorium ein befristeter Zahlungsaufschub verstanden wird, sieht das einschlägige Prozessrecht entsprechende Regelungen vor. Ist dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldbuße sofort zu zahlen, so wird ihm eine Zahlungsfrist bewilligt (§ 18 S. 1 OWiG); diese Entscheidung kann auch im Vollstreckungsverfahren getroffen werden (§ 93 OWiG).

Folglich kann nur im jeweiligen Einzelfall über eine Zahlungserleichterung entschieden werden. Eine grundsätzliche Entscheidung der Stadt Leipzig ist aufgrund der abschließenden Regelung im Prozessrecht nicht zu treffen.

6. Wurden unrechtmäßig erhobene Bußgelder aufgrund der SächsCoronaSchVO und anderer coronabezogener Rechtsvorschriften zurückgezahlt? Wenn ja, in welcher Höhe geschah das bisher? Wenn nein, warum nicht?

Bereits im Rahmen der Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden entsprechend des Opportunitätsprinzips die sich ändernde Gefährdungseinschätzung zu COVID 19 sowie die darauf fußende Änderung der Rechtslage bewertet. Berücksichtigung fanden hierbei auch z. B. obergerichtliche Entscheidungen Sachsens sowie anderer Bundesländer, welche u. U. auch auf vorliegende Verfahren inhaltlich angewandt werden konnten.

Wird im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen einen Bußgeldbescheid nicht frist- und formgerecht Einspruch eingelegt (§ 67 OWiG), erwächst dieser in Rechtskraft. Die Verwaltungsbehörde ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Rücknahme der Bußgeldbescheide befugt. Ist der Bußgeldbescheid fehlerhaft so steht dies der Rechtskraft nicht ohne Weiteres entgegen. Nur nichtige Bußgeldbescheide können nicht vollstreckt werden und sind durch die Verwaltungsbehörde zurückzunehmen.

Weder die Nichtigkeit von Bußgeldbescheiden noch die Rückzahlung der insoweit unrechtmäßig vereinnahmten Bußgelder wird statistisch erfasst, weshalb auf diese Frage keine abschließende Antwort gegeben werden kann.

7. Plant die Stadt Leipzig sich zum Zwecke der gesellschaftlichen Befriedung beim Freistaat Sachsen für eine generelle Amnestie für Betroffene der staatlichen Maßnahmen im Rahmen der SächsCoronaSchVO und anderer coronabezogener Rechtsvorschriften sowie ggf. sogar für Kompensationszahlungen an Opfer der entsprechenden staatlichen Willkürmaßnahmen einzusetzen?

In Beachtung der Antworten zu den Nachfragen 1. - 6. kann die Stadtverwaltung dem Vorwurf von „staatlichen Willkürmaßnahmen“ nicht nachvollziehen und tritt diesem auch ausdrücklich entgegen.